

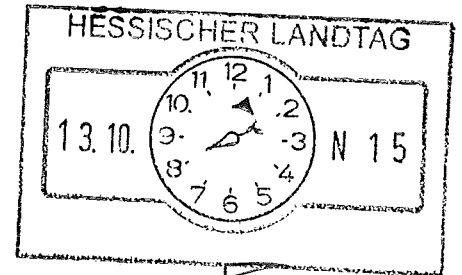


19. Wahlperiode

**HESSISCHER LANDTAG**

13/10/15  
Drucksache 19/2510

Re



**Kleine Anfrage  
des Abg. Rock (FDP)**

**betreffend Mitarbeit von Beamten bei Lobbyverbänden**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf die Kleine Anfrage (Drucks. 19/2179) bezüglich der Nebentätigkeit einer beamteten Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums Gießen für Lobbyverbände der Windkraftindustrie erklärte die Landesregierung, dass sie gegen diese Tätigkeiten keine Einwendungen habe.

§ 79 Hessisches Beamtengesetz legt fest, dass eine Nebentätigkeit zu untersagen ist, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Im Gesetz steht wörtlich: „Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit (...) 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann, 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann, 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann“.

Die Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums Gießen hat an einer mehrtägigen Veranstaltung des „Bundesverbandes WindEnergie e.V.“ (BWE) teilgenommen und dort gegen Honorar über "Genehmigungsverfahren von Windprojekten" referiert und „Praxistipps“ gegeben.

Für die Teilnahme an dem zweitägigen Seminar verlangte der Lobbyverband pro Person bis zu 1.190 Euro. Zur Zielgruppe gehören u.a. „Banker, Finanzdienstleister, Betreiber“.

Der Verband hat dieses Seminar, an dem die Beamtin im Regierungspräsidium Gießen als Expertin und Referentin teilgenommen hat, u.a. mit den Worten beworben: *„Auch die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung können die Wirtschaftlichkeit des Windparks oft erheblich einschränken. Profitieren Sie von den Erfahrungen der Referenten und hören Sie, welche Handlungsspielräume Sie haben bzw. wie Sie am besten gegen Nebenbestimmungen vorgehen können.“*

In den „Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ des Bundesministerium des Inneren (Stand: 9. Februar 2012) werden als besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete Aufgaben benannt, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen, Auflagen, Konzessionen stehen.

U.a. wird empfohlen, regelmäßig eine Risikoanalyse vorzunehmen, die Verwendungsdauer der Beamten in den korruptionsgefährdeten Bereichen zeitlich zu begrenzen sowie die


19/2510

Ansprechperson für die Korruptionsprävention intensiv zu beteiligen. Außerdem soll die Dienst- und Fachaufsicht besonders intensiv ausgeübt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurde der Beamtin, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Beamten eine Nebentätigkeit dann zu untersagen ist, wenn Angelegenheiten betroffen sind, mit denen die Behörde betraut ist, die Nebentätigkeit nicht untersagt?
2. An wie vielen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hat die Mitarbeiterin in welcher Weise bis heute mitgewirkt?
3. Seit wann ist die Mitarbeiterin im Bereich der Genehmigung von Windkraftanlagen tätig?
4. Warum sieht die Landesregierung die Unparteilichkeit und Unbefangenheit von Landesbeamten nicht verletzt, wenn diese Beamten in Nebentätigkeit (gegen Honorar) Beratungsleistungen erbringen, die genau darauf abzielen, Maßnahmen, Auflagen und Bestimmungen der eigenen Behörde zu unterlaufen?
5. Haben die Landesbehörden eine Risikoanalyse im Sinne der Empfehlungen zur Korruptionsprävention vorgenommen?
6. Falls ja (siehe 5): Wie sieht die Risikoanalyse aus?
7. Gibt es beim Regierungspräsidium Gießen und den anderen beiden hessischen Regierungspräsidien Ansprechpersonen für Korruptionsprävention?
8. Falls ja (siehe 7): Wie wird diese Ansprechperson konkret im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen eingebunden?
9. Wird die Dienst- und Fachaufsicht in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, worunter laut Vorgabe des Bundesinnenministeriums die Erteilung und Kontrolle von Genehmigungen und Auflagen für Windkraftanlagen zu zählen ist, besonders intensiv ausgeübt?
10. Falls ja (siehe 9): Inwieweit unterscheidet sich diese intensivierete Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der sonst üblichen Dienst- und Fachaufsicht im Einzelnen?

Wiesbaden, den 13. Oktober 2015

  
René Rock, MdL